

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (STAND 01.01.2011)

§1 Geltungsbereich

Bestellungen von Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (nachfolgend „Besteller“ genannt) werden von uns (nachfolgend „Lieferer“ genannt) ausschließlich auf der Basis der nachfolgenden Bedingungen, die auch auf alle künftigen Geschäfte Anwendung finden, ohne dass hierauf noch einmal gesondert verwiesen werden muss, abgewickelt. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung durch den Besteller gelten die nachfolgenden Bedingungen als angenommen, selbst wenn der Besteller zuvor auf seine Bedingungen verwiesen hat. Geschäftsbedingungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Aus der Ausführung eines erteilten Auftrages kann die Geltung anders lautender Bedingungen nicht abgeleitet werden.

§2 Zustandekommen des Vertrages

1. Die Angebote des Lieferers sind freibleibend.
2. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Der Lieferer kann dieses Angebot nach Wahl innerhalb einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.
3. Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
4. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Vertragsgegenstand ist die im Angebot, ggf. der Auftragsbestätigung oder einem Werkvertrag beschriebene Leistung.
6. Fehler der telefonischen oder elektronischen Übermittlung gehen zu Lasten desjenigen, der das Übermittlungsgerät eingesetzt hat (z.B. des Anrufers).

§3 Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten – soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt – ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Ohne besondere Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar:
1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
der Restbetrag nach Gefahrübergang und Stellung der Endrechnung.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Der Besteller hat auf die Forderungen des Lieferers jeweils innerhalb von sieben Kalendertagen nach Fälligkeit zu zahlen.
6. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Lieferer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen kann oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist.
7. Die in Angebot, Auftragsbestätigung oder Werkvertrag genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der

Festpreisvereinbarung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

8. Geschmackliche Änderungen, Korrekturwünsche und nachträgliche Änderungen und Leistungen müssen vom Besteller besonders vergütet werden. Durch mangelnde Qualität der Vorlagen und Informationen des Bestellers entstehende Mehraufwendungen werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

9. Soweit nicht durch ein Angebot, eine Auftragsbestätigung, einen Vertrag oder eine andere schriftliche Vereinbarung anders festgelegt, werden Arbeitsleistungen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand und nach einem von der Steuratech GmbH festgesetzten Stundensatz berechnet.

§4 Entwürfe

1. Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Steuratech GmbH mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Besteller erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Besteller dafür vereinbarten Entgelts.
2. Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte bleiben bei der Berechnung des Entwurfshonorars bei der Steuratech GmbH.
3. Werden im Rahmen des Entwurfes vorgelegte Arbeiten dagegen vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte im Rahmen des Vertragszwecks auf den Besteller über.

§5 Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass bei Vertragsabschluss alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller auch nachfolgend alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
4. Kommt der Besteller im Rahmen anderer mit dem Lieferer bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so kann der Lieferer nach entsprechender Mitteilung an den Besteller die Erfüllung weiterer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Sollte es zu Lieferverzögerungen kommen, hat der Besteller nur dann Anspruch auf zusätzlichen Forderungen, wenn dies bei der Auftragserteilung vorher ausdrücklich schriftlich durch uns bestätigt wurde. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§5 Gefahrübergang, Abnahme

1. Soweit sich aus dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Werden vom Lieferer teilbare Leistungen geschuldet, so sind Teilleistungen in zumutbarem Umfang zulässig und können vom Lieferer gesondert in Rechnung gestellt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen des noch nicht

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (STAND 01.01.2011)

ausgelieferten Teiles der Bestellung kann dem Anspruch auf Bezahlung einer dem Besteller zumutbaren Teilleistung nicht entgegen gehalten werden.

3. Bedarf die Leistung des Lieferers nach den gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund einer ausdrücklich zu treffenden vertraglichen Vereinbarung einer Abnahme, so wird hierfür Folgendes vereinbart: Die Leistung des Lieferers gilt spätestens als abgenommen, wenn und soweit

- die vom Lieferer hergestellten oder bearbeiteten Sachen durch den Besteller nach der Ablieferung an einen Dritten verkauft oder zur Nutzung überlassen werden, oder
- die vom Lieferer hergestellten oder bearbeiteten Sachen mit Billigung des Bestellers verarbeitet oder mit anderen Sachen vermischt oder verbunden werden, oder
- die vom Lieferer hergestellten oder bearbeiteten Sachen über eine Erprobung hinaus entweder vom Besteller oder von Dritten mit Billigung des Bestellers genutzt werden

oder

- die Leistung vom Abnehmer des Bestellers gegenüber dem Besteller abgenommen wird. Ein sich aus gesetzlichen Vorschriften oder individuellen Absprachen ergebender früherer Abnahmetermin bleibt unberührt.

§6 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Bei vertragswidriger Handlung des Bestellers sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Die Rücknahme der Sache steht dem Rücktritt vom Vertrag gleich.

2. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bei Verbindung, Vermischung und Verarbeitung und erstreckt sich auf die neue Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu dem anderen verarbeiteten Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung. Die Forderungen des Käufers aus der Veräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Abtretung gilt in demselben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltsware.

3. Der Käufer darf unser Eigentum und die durch Be- und Verarbeitung entstandenen Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur gegen Bar oder Wechsel veräußern.

§7 Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Auf dem Transport abhanden gekommene oder beschädigte Waren werden vom Lieferer nur auf Grund einer neuen Bestellung gegen Berechnung der jeweils gültigen Preis ersetzt. Abweichungen von dem Versandzettel oder der Rechnung sind unverzüglich nach Empfang der Ware dem Lieferer schriftlich zu melden.

§8 Mängelhaftung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Lieferung als mängelfrei und somit als vorbehaltlos genehmigt. Sendungen mit offensichtlichen Transportschäden sind unter Vorbehalt anzunehmen und dem jeweiligen Transportunternehmen zwecks Schadenaufnahme innerhalb von 5 Tagen schriftlich anzuzeigen. Mündliche Mängelanzeigen entfalten keine Wirkung. Rücksendungen ohne unser Einverständnis werden auf Kosten des Absenders zurückgesandt.

2. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung unserer Produkte beim Anwenden entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Der Schadenersatzanspruch erlischt, wenn der Käufer nach einer Mängelfeststellung

eigenmächtig, ohne unsere Zustimmung, Um- bzw. Änderungsarbeiten vornimmt. Des weiteren wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung,
- Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung,
- Natürliche Abnutzung,
- Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
- Ungeeignete Betriebsmittel,
- Chemische oder elektromagnetische Einflüssen, soweit diese nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstandenen Kosten trägt der Lieferer, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

4. Anderweitige Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Bei unberechtigten Mängelrügen, deren Nachprüfung Kosten verursacht, werde diese dem Besteller in Rechnung gestellt.

5. Das Geltendmachen von Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

6. Eigene Untersuchungen, Eingriffe oder Handlungen des Bestellers an den von uns gelieferten Produkten zur Mängelfeststellung bewirken das sofortige Entfallen sämtlicher Ansprüche.

7. Der Besteller übernimmt die Haftung für alle Schäden, die durch etwaige zeichnerische, planerische oder konstruktive Fehler entstehen können.

8. Konstruktive Lösungen, Detailkonstruktionen, Berechnungen und Auslegungen jeder Art, die über die Anfertigung von Zeichnungsunterlagen nach Vorlage des Bestellers hinausgehen, erfolgen grundsätzlich in ausschließlicher Verantwortung und Haftung des Bestellers.

§9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben ist, das für den Geschäftssitz des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.